

Fahrkosten bei Einsatz an mehreren Schulen oder an Teilstandorten

Wenn Lehrkräfte oder andere pädagogische Kräfte im Landesdienst an mehreren Schulen oder an Teilstandorten einer Schule arbeiten müssen (z. B. vorübergehende Abordnungen, ausländische Lehrkräfte, Fachkräfte für Religion, Einsatz an Dependancen), steht ihnen u. U. ein Fahrkostenersatz zu.

Sie sollten die nachstehend beschriebenen Bedingungen für sich prüfen und die Fahrkosten entsprechend geltend machen.

Für Fahrten zur regelmäßigen Dienststelle stehen Ihnen keine Fahrkosten zu. Als regelmäßige Dienststelle gelten die Schule bzw. der Standort, an der man die meisten Stunden unterrichtet. Arbeiten Sie an verschiedenen Schulen mit gleicher Stundenzahl, so gilt die Schule als regelmäßige Dienststelle, die der Wohnung am nächsten liegt.

Erstattet werden jedoch Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und der anderen Schule. Fährt man von zu Hause unmittelbar zur anderen Schule bzw. am Ende des Unterrichts von der anderen Schule wieder nach Hause, ohne die regelmäßige Dienststelle zu „berühren“, ist diese ganze Strecke zu ersetzen.

Ihnen steht Kilometergeld von 0,30€ bei Benutzung eines PKW, 0,20€ bei Benutzung eines Zweirades (auch Fahrrad) oder die Erstattung der Fahrkarte zu, es sei denn, sie besitzen eine Zeitkarte. Ticket-Besitzer, die mit dem ÖPNV fahren, sind amtlich verpflichtet, dieses zu benutzen.

Ab dem 1.1.2023 werden die Erstattungssätze bis zum 31.1.2024 erhöht auf 0,35€ für den PKW und 0,23€ für die Zweiräder.

Beispiele:

- Sie fahren von der regelmäßigen Dienststelle zur anderen Schule und wieder zurück zur regelmäßigen Dienststelle:

Erstattung: zweimal Entfernungskilometer oder Fahrkarte

- Sie fahren von zu Hause unmittelbar zur anderen Schule, ohne die regelmäßige Dienststelle zu „berühren“ (z. B. daran vorbeizufahren) und wieder nach Hause:

Erstattung: zweimal Entfernungskilometer von zu Hause zur anderen Schule oder Fahrkarte.

Fahren Sie dabei an der regelmäßigen Schule vorbei, können Sie nur die Kilometer zwischen den Schulen geltend machen.

- Sie fahren zur regelmäßigen Dienststelle, dann zur anderen Schule und anschließend nach Hause:

Erstattung: Entfernungskilometer zwischen den Schulen und von der anderen Schule nach Hause oder Fahrkarte

- Wohnen Sie außerhalb ihres Dienstortes, werden die Fahrkosten jeweils nur ab der Stadtgrenze des Dienstortes erstattet.

Fahrkosten müssen innerhalb eines halben Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden!

Lassen Sie sich von den scheinbar komplizierten Bestimmungen nicht abhalten, Ihre Ansprüche geltend zu machen, schon allein wegen der Belastung, an mehreren Schulen arbeiten zu müssen.

Rechtsgrundlage: BASS 21-24 Nr.1

Schadenersatz bei Unfällen

Bei einem selbstverschuldeten Unfall auf der Fahrt zur anderen Schule ist die Erstattung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen darauf ausgerichtet, dass eine ggf. bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen wird. Das Land erstattet grundsätzlich nur einen Betrag bis zu 300€ (Selbstbeteiligung).